

Erkheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition  
Johannisstraße 22.  
Besprechungsstunden der Redaction:  
Dienstag 10-12 Uhr.  
Mittwoch 4-6 Uhr.

Alle die Rückgabe einzelner Nummern  
kann nicht mehr bei der Redaction nicht  
erhalten.

Annahme der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Anzeigen an Wochentagen bis  
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Festtagen früh bis 1/2 Uhr.

In den Filialen für Zul.-Annahme:  
Dette Krumm, Universitätsstr. 22,  
Bauis 23/24, Katharinenstr. 18, p.  
nur bis 1/2 Uhr.

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Ausgabe 16,150.

Abonnementpreis viertel, 4/2, incl.  
incl. Bringerlohn 6 Wk.,  
durch die Post bezogen 6 Wk.  
Jede einzelne Nummer 25 Wk.  
Belegexemplar 10 Wk.  
Gebühren für Extrablätter  
ohne Postbefreiung 30 Wk.  
mit Postbefreiung 45 Wk.

Zeitschrift 1/2 Wk. Postzeit 20 Wk.  
Erhöhter Scherzen laut neuestem  
Preisverzeichnis. — Tabellarischer  
Cay nach höherem Tarif.

Kommen unter dem Redactionstisch  
die Spalten 48 Wk.  
Jahresab. nach Art. d. Expedition  
zu zahlen. — Rückst. wird nicht  
gegeben. Zahlung p. m. n. n. n. n.  
oder durch Postwechsel.

№ 200.

Mittwoch den 23. Juni 1880.

74. Jahrgang.

## Bermietung.

Wir haben den Zuschlag der am 24. Mai d. J. zur anderweiten Bermietung veräußerten, gegenwärtig an Herrn Meubler Zimmermann vermieteten Localitäten in dem der Stadtgemeinde gehörigen Hause Salzgäßchen Nr. 1, bestehend aus einem Gewölbe rechts des Hauzeinganges nebst Schreibstube und Niederlage, sowie einer Stube nebst Kammer in dem rechten Seitengebäude im Hofe 1 Treppe hoch, für die darauf gehaltenen Gebote abzuzeichnen beschlossen und entlassen daher in Gemäßheit der Bermietungsbedingungen hiermit die Bieter ihrer Gebote.

Gleichzeitig beräumen wir zu der vom 1. October d. J. an gegen einjährigliche Kündigung zu erfolgender Bermietung der gedachten Localitäten einen anderweiten Bermietungstermin auf

Freitag den 25. d. J. Monats Vormittags 11 Uhr

an, zu welchem Miethlustige an Rathshofe sich einfinden und ihre Gebote thun wollen. Die Bermietungs- und Bermietungsbedingungen liegen auf dem Rathshaus, 1. Etage, schon vor dem Termine zur Einsichtnahme aus.  
Leipzig, den 8. Juni 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Stdt.

## Bermietung in der Fleischhalle am Hospitalplatze.

Bei der laut unserer Bekanntmachung vom 12. d. J. an Rathshofe stattfindenden Bermietung der anderweitig zu vermietenden 4 Abtheilungen Nr. 2, 4, 20 und 29 der Fleischhalle am Hospitalplatze wird auch die neuerdings am 16. Juli d. J. ausgediente Abtheilung Nr. 8 derselben unter den gleichen Bedingungen zur anderweiten Bermietung von diesem Zeitpunkt an mit Einsichtnahme aus.  
Leipzig, den 18. Juni 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Tröndlin. Gerutti.

## Die Conferenz und die Pforte.

Einen Berliner Blatte zufolge soll die Pforte ihre Stellung zu der Berliner Conferenz dahin bezeichnen, daß sie von derselben lediglich einen Rathschlag (mediation), nicht aber einen Schiedspruch (arbitrage) erwarte. Es ist nun aber durchaus unzutreffend, der Vermittlung, welche die Mächte sich in Art. 24 des Berliner Vertrages vorbehalten haben, nur die Bedeutung eines Rathschlags im Gegensatz zum Schiedspruch beizulegen.

Die völkerrechtliche Lösung kennt drei verschiedene Formen, in welchen an der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen zwei Mächten eine dritte Macht sich betheiligen kann: 1) die Leistung guter Dienste (interpositio boni officii), 2) die Stellung des Vermittlers (mediator), 3) die Stellung des Schiedsrichters (jugo compromissaire).

Die guten Dienste bestehen darin, daß eine Macht ihre freundlichen Beziehungen zu beiden streitenden Theilen anwendet, um die Annäherung oder den Fortgang von Unterhandlungen zu erleichtern, indem sie die eine von den freundlichen Gesinnungen der andern versichert, die Vorschläge von der einen an die andere übermitteln und durch Zuspruch auf deren gute Aufnahme hinzuwirken sucht, ohne jedoch überseits zu dem Gegenstand des Streits Stellung zu nehmen.

In die Rolle des Vermittlers kann eine Macht erst dann eintreten, wenn ihre Vermittlung von beiden streitenden Theilen nachgesucht oder angenommen und sie dadurch ermächtigt ist, ihrerseits die geeignet scheinenden Vorschläge zum Ausgleich der Streitpunkte zu machen, ohne daß auf der einen oder der anderen Seite eine formelle Rührung zu deren Annahme besteht.

Damit endlich eine Macht als Schiedsrichter auftritt, ist es notwendig, daß die streitenden Theile vorher durch förmlichen Schiedsvertrag (compromis) sich verpflichtet haben, den Schiedspruch (arbitrage) als bindend anzusehen.

Dies sind jedoch nur die formellen Unterscheidungen. Materiell haben gute Dienste und Schiedspruch das mit einander gemein, daß die dritte Macht nur im allgemeinen Friedensinteresse auftritt oder doch dafür angesehen sein will, während eine Macht die Vermittlung nur dann anträgt oder übernimmt, wenn sie glaubt, dem weiteren Fortgang des Streites nicht ruhig zusehen zu können, um nicht eigene Interessen zu schädigen oder in denselben verwickelt zu werden, während andererseits die streitenden Theile eine Vermittlung nachsuchen oder sich gefallen lassen, um den Gegner ins Unrecht zu setzen und dann den Vermittler auf ihre Seite zu ziehen. Daher geht dem Anerbieten der Vermittlung nicht selten eine Abmachung mit einem der streitenden Theile voraus für den Fall, daß der andere die Vermittlung oder die Vorschläge des Vermittlers ablehnt. Es ließ sich Oesterreich durch Vertrag vom 13. Juni 1813 von Frankreich als Friedensvermittler anerkennen, nachdem es drei Tage vorher zu Reichensbach den verbündeten Mächten gegenüber sich verpflichtet hatte, in das Bündniß mit ihnen einzutreten, wenn die im Voraus festgestellten Vermittlungsvorschläge abgelehnt würden. Auch in den Verhandlungen, welche zum Abschluß des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 führten, war Oesterreich thätig als Vermittler aufgetreten (abwohl der Ausdruck im Vertrag nicht gebraucht ist), nachdem es vorher gegen die Bestätigung bindende Verpflichtungen für den Fall des Scheiterns der Unterhandlungen eingegangen war.

Was nun die Vermittlerstellung der Berliner Conferenz betrifft, so hat die Pforte durch Unterzeichnung des Berliner Vertrages einschließlich des

Art. 24 dieselbe im Voraus angenommen; sie hat aber auch mittelbar das XIII. Protokoll vom 5. Juli 1878 als Grundlage der zu machenden Vermittlungsvorschläge, und damit einen Anspruch Griechenlands auf Gebietsverweigerung im ungefähren Umfang des französisch-italienischen Vorschlags, dem alle Mächte im Princip beistimmten, anerkannt. Es war dies nur eine mäßige Gegenleistung für die Vortheile, welche der Berliner Vertrag gegenüber dem Frieden von San Stefano der Pforte verschaffte. Die Mächte aber, nachdem sie der letzteren zwei Jahre Zeit gelassen, sich mit Griechenland aus einander zu setzen, haben darum für die Vermittlungsvorschläge, über welche sie sich jetzt vereinigen werden, eine andere Beachtung als für bloß wohlgemeinte Rathschläge zu beanspruchen. Formell ist allerdings die Pforte nicht daran gebunden, materiell aber muß sie darauf gefaßt sein, daß in Ermangelung beachtenswerther sachlicher Einwendungen die Mächte ohne weitere Rücksicht dasjenige eigene Interesse an der Befestigung der Zustände auf der Balkanhalbinsel verfolgen, welches sie bezogen hat, den Berliner Vertrag zu schließen.

## Politische Uebersicht.

Leipzig, 22. Juni.

Das preussische Abgeordnetenhaus setzte am Montag die Beratung des Kirchengesetzes bei Art. 4, dem wichtigsten Bischofsartikel, fort. Die Verhandlung leitete der Abg. v. Bennigsen ein und erklärte nochmals den Artikel und mit ihm das ganze Gesetz für die nationalliberale Partei als unannehmbar. Die abgeleiteten Bischöfe seien die denkbar ungeeignetsten Personen, um ein friedliches Verhältnis zum Staat herbeizuführen; sie hätten in der aufrechten, wüthendsten Weise um Ungehorsam gegen die Staatsgesetze angefordert. Eine Rückkehr solcher Männer müsse den Eindruck machen, als ob der Staat eine empfindliche Niederlage erlitten hätte. Auch sei die Rückkehr dieser Männer durchaus nicht notwendig, um einen vorläufigen Ausgleich zu ermöglichen. Redner versicherte seine und seiner Partei Bereitwilligkeit, der Regierung und den Conservativen so viel als irgend möglich entgegen zu kommen, um dem geistlichen Nothstand ein Ende zu machen. Die Vorbedingung aber sei, daß die Kirche die Annahme aufgebe, daß das kanonische Recht dem Landesrecht vorgebe. Den Ausführungen des nationalliberalen Redners trat der Kultusminister entgegen; von der Rückkehr einiger Bischöfe glaubte Herr von Büttner den Eindruck einer Niederlage des Staats nicht erwarten zu sollen. Die Regierung sehe den Artikel 4 als den Mittelpunkt des ganzen Gesetzes an und lege auf denselben den entscheidenden Werth. Der Justizminister begründete den Artikel, indem er ausführte, daß der Gnadenact des Kanonens ohne ein entsprechendes besonderes Gesetz nicht im Stande sei, das durch Richterspruch aberkannte Amt wieder zu verleißen. Dem Kultusminister secundirte der Abg. Graf Limburg-Sturum und sprach das Vertrauen aus, daß die Regierung, indem sie die rechtliche Grundlage zur Wiederberufung einzelner Bischöfe schaffe, dem staatlichen Ansehen nichts vergeben werde. Abg. Gneist führte im vollsten Einverständnis mit seinem Parteigenossen von Bennigsen aus, daß der Artikel für die nationalliberale Partei unter allen Umständen unannehmbar sei und daß, wer wirklich den Frieden wolle, die abgeleiteten Bischöfe nicht zurückzuführen dürfe in Verhältnisse,

die so außerordentlich schwierig seien und so große Mühseligkeit verlangten. Der Eindruck der Niederlage des Staats sei unbestreitbar und die Maßregel werde nur dazu beitragen, die römischen Ansprüche noch höher zu steigern. Abg. v. Redlich erklärte an, daß das Gesetz ohne diesen Artikel seinen Werth zum größten Theil einbüße. Sollte aber das staatliche Ansehen gewahrt werden, so müsse im Gesetz ausgesprochen werden, daß die Wiederanerkennung abgesetzter Bischöfe nur dann erfolgen könne, wenn sie der Anzeigepflicht genügt; auch müsse der königliche Gnadenact unter Verantwortlichkeit des gesammten Ministeriums erfolgen. Abg. Birsow erklärte weder für den vorliegenden Artikel noch für das ganze Gesetz ein Bedürfnis an; der Staat sei durchaus nicht in der Lage, unter unglücklichen Bedingungen einen Waffenstillstand mit der Curie abzuschließen zu müssen. Im Weiteren entwickelte der fortschrittliche Redner seine bekannten Theorien von den freien Kirchen und unabhängigen Gemeinden. Abg. Windthorst wandte sich in einer äußerst erregten Rede gegen die Ausführungen der liberalen und freiconservativen Redner, verlangte für die römische Kirche das Recht, unbedingte zu sein, da sie im Besitz der Wahrheit zu sein glaube, und erging sich im Klagen über den Unglauben befördernden Geist der Zeit und der modernen Erziehung. Die Wiedereröffnung der verurtheilten Bischöfe sei einfach die Sühnung eines begangenen Unrechts. Der Redner des Centrums wiederholte die Erklärung, daß alle Abstimmungen nur vorläufige seien und für die Schlußabstimmung nicht bindend könnten. Darauf wurde die Debatte geschlossen. Bei der Abstimmung wurde der Artikel mit dem freiconservativen Zusatz (Anerkennung der Anzeigepflicht) mit 252 gegen 150 Stimmen angenommen. Dafür die Conservativen, Freiconservativen, Centrum und Polen, dagegen Nationalliberale, Fortschrittspartei, einzelne Freiconservative und die Minister.

Nach den bestimmten Erklärungen der gemäßigtesten nationalliberalen Führer war nichts Anderes zu erwarten, als daß die gesammte Partei derselben gegen den § 4 stimmte. Wenn der Paragraph dennoch schließlich Annahme fand, so ist dieses Ergebnis nur dem Centrum zu danken, welches sich übrigens durch seine Abstimmung zu Gunsten des Paragraphen noch durchaus nicht verpflichtet, auch die ganze Gesetzesvorlage schließlich anzunehmen. Möglicherweise wäre indes das Votum immerhin, und angeht dieser Möglichkeit möchten die leitenden Kreise sich doch ernsthaft fragen, was es für sie und den Staat bedeute, wenn ein Gesetz, welches eine neue Grundlage für das Verhältnis zwischen Staat und Kirche schaffen will, mit Hilfe der ultramontanen Partei zu Stande kommt! Aus den Erklärungen des Kultusministers war durchaus nicht zu entnehmen, daß die Regierung sich entschließen wird, den Art. 4 fallen zu lassen; im Gegentheil wurde derselbe noch einmal als Mittelpunkt des ganzen Gesetzes bezeichnet. Wir bedauern diese Stellungnahme aufrichtig, und hoffen nur noch, daß es nicht das letzte Wort der Regierung gewesen. Allein die letzte Verhandlung hat deutlicher, als es bisher der Fall war, bewiesen, daß die ganze Angelegenheit im Begriffe ist, eine verhängnisvolle Wendung zu nehmen.

Der „Allgemeinen Zeitung“ geht ein Schreiben zu, in welchem der Verfasser in Bezug auf die neuere Lage der Schul-Inspectoren einen Warnungsruuf erhebt. Er sagt u. A.: „Erst seit Einführung der weltlichen Schulinspectoren ist der läudlichen rheinischen katholischen Jugend Gefahr für Kaiser und Reich eingeknipft, erst seit dieser Zeit hört man die Jungen „Heil Dir im Siegertranz“ singen, erst jetzt lernen die Kleinen den Namen ihres Kaisers kennen, während beispielsweise jeder rheinische Officier befähigt wird, daß bis vor Kurzem viele aus rein katholischen Gegenden kommende Recruten in das Heer eintreten, ohne auch nur den Namen ihres kaiserlichen Kriegsherrn zu kennen, ohne die geringste Ahnung von preussischer oder deutscher Geschichte zu haben. Und jetzt? Der aussäffige Schulmeister wird von dem einst abgesetzten, jetzt wieder eingesetzten pastoralen Schulinspectoren an die Wand gedrückt, und der in Bezug auf die Schule zurückgedrängte bisherige Schulinspecteur, der Bürgermeister, muß zusehen, wie der Lehrer wegen seiner „patriotischen Extravaganzen“ gemahregelt wird. Ich bin überzeugt, daß sehr viele Lehrer, die Dieses lesen, mir aus voller Ueberzeugung bestimmen und bekräftigende Beispiele zur Hand haben.“

In Süddeutschland verfolgt man die Verhandlungen im preussischen Abgeordnetenhaus mit derselben Spannung, als wenn es sich bei denselben auch um Baiern, Württemberg u. handelte. In ganz Süddeutschland kommt der Gegensatz zwischen nationaler Politik und ihrer Gegnerschaft in den Parteien der Liberalen und Ultramontanen zum Ausdruck. Daraus folgt mit Nothwendigkeit, daß ein unwürdiges Nachgeben der Staatsgewalt in

Preußen den Ultramontanismus im übrigen Deutschland ebenso stärken würde wie in Preußen. Und noch ein anderer Gesichtspunkt verdient Berücksichtigung. Dieser unglückliche Versuch der preussischen Orthodox-Conservativen, mit den Ultramontanen im Bunde wieder aus Staatsruhr zu kommen oder doch den Steuern unter ihren Willen zu beugen, eine Politik, deren Krastprobe bei der Kirchengesetzesvorlage abgelegt werden sollte, hat auch im Süden ganz deutliche Wirkungen gezeigt. In keinem süddeutschen Wahlkreise ist die sogenannte deutschconservative Richtung mächtig genug, um selbstständig den Sieg zu erringen. Auch zu der ihr günstigsten Zeit bei den letzten allgemeinen Reichstagswahlen, als unter der falschen Firma ausschließlicher Reichstagspolitiker Agrarier, industrielle Schutzvölker, Particularisten, Reactionäre und das protestantische Landpastorenthum gegen die Liberalen zu Felde zogen, hat der einzige deutschconservative Reichstagsabgeordnete, welcher in Süddeutschland siegte, nur mit Hilfe der Ultramontanen durchdringen können. Gelänge es jetzt, die Kirchengesetzesvorlage als Werk der ultraconservativen und ultramontanen Allianz durchzusetzen, so wäre auch für Süddeutschland diesem Bündniß eine wesentliche Stärkung zugeführt. Hier liegen Ursachen und Wirkungen so klar zu Tage, daß sentimentale Weichherzigkeit und gutmüthiger Idealismus, wie sie der preussische Kultusminister zur Schau trägt, besser zu Hause gelassen würden.

Die „Magdeburgerische Zeitung“ sagt: Die kirchliche Doppelseier zu Ehren der augsburgischen Confession, welche vor dreihundertundfünfzig Jahren übergeben wurde, und der Concordien-Formel, die nun dreihundert Jahre alt ist, will uns nicht recht einleuchten. Das Gedächtniß jenes ersten großen Reformationsereignisses feiern, ja wohl! Aber alle hundert Jahre einmal reicht wohl aus. Die Erinnerung an die Concordien-Formel hingegen möchten wir überhaupt nicht festlich begehen. Dazu ist sie nicht angehen. Durch die Concordien-Formel wurde die Einheit des protestantischen Volkes jämmerlich in sich gebrochen, das Zusammenwirken der evangelischen Pfaffen und Stände unmöglich gemacht und dem römischen Papste Gelegenheit gegeben, die vereinigten protestantischen Landeskirchen in ihrer Isolierung allmählig anzukleben, eine Gelegenheit, die er bekanntlich auch nicht vorübergehen ließ. Man wüßte uns ebenso zu einer Jubelfeier der Inquisition und der Verödung Magdeburgs zumuthe wie eine Jubelfeier der Concordienformel, die in vielen deutschen Landeskirchen nicht angenommen wurde. Der König von Dänemark schrieb am 8. Februar 1858 dem Landgrafen Wilhelm von Hessen, daß er das Concordienbuch in seinen Ländern verboten, und die beiden gedruckten Exemplare, so trefflich schön und herrlich eingebunden uns unsere freundlich liebe Schwester, die Kurfürstin zu Sachsen, unlängst zugesandt, alsobalden wie Wir ihrer ansichtig worden, auf ein gut Schornsteinfeuer gebracht und verbrennt.“

Am Sonnabend hat, wie bereits gemeldet, Ministerpräsident Freycinet den Gesetzentwurf über den Erlaß einer vollständigen Amnestie in der französischen Deputirtenkammer eingebracht. In den Motiven zur Vorlage wird auf die in dieser Angelegenheit seit dem Februar d. J. im Lande kühnende umfassende Bewegung hingewiesen; der Erlaß der Amnestie könne angeht der vom Lande bewahrten Ruhe und der bei den Wahlen zu Lyon siegreich hervorgetretenen Geselligkeit ohne Gefahr erfolgen. Die Zustimmung des Hauses zur Vorlage würde allerdings ernste Pflichten auferlegen, jedoch würde die Autorität ungeschwächt bestehen bleiben. Die Regierung beantragte eine allgemeine Amnestie, eine Amnestie für alle politischen Verbrechen und Vergehen aus den Jahren 1870 und 1871 und für alle politischen Verbrechen, Vergehen und Vergehungen vom Jahre 1871 bis jetzt. Für die Vorlage, welche mit Beifall aufgenommen wurde, wurde die Dringlichkeit beschlossen, und dieselbe alsdann an die Bureau verweisen. Gambetta, der bekanntlich die Hauptveranlassung ist, daß das Ministerium für die Amnestie gewonnen wurde, hat am Sonntag in einer öffentlich gehaltenen Rede seine Ansichten zu der Frage erläutert. Die Ansprache fand anlässlich eines Festes zum Besten der Laten-Schule in Neu-Fontant statt. Gambetta setzte die Zweckmäßigkeit der Amnestie aus einander und hob die Schwierigkeiten hervor, auf welche der Gesetzentwurf gestoßen sei. Der Redner erklärte, die Amnestie würde schon längere Zeit vorhanden sein, wenn man auf beiden Seiten verständiger und geschickter gewesen wäre; jeder ehrliche Republikaner müßte Achtung vor dem Gesetze haben. Die Gegner der Amnestie werden sich allerdings durch die Ausführungen des Erbitators nicht bekehren lassen zumal eine am Sonntag in Paris stattgefundenen